

Zuweisungsrichtlinie Personalaufwendungen

Personalzuweisung

Die Verteilung der Personalzuweisung erfolgt

1. nach den tatsächlich anfallenden Kosten

1.1 für Pastorinnen und Pastoren in den Kirchen- und Kapellengemeinden nach Maßgabe des Stellenrahmenplanes durch Verrechnung des Stellenplanungsbetrages auf Kirchenkreisebene,

1.2 für Diakoninnen und Diakone durch Verrechnung des Stellenplanungsbetrages auf Kirchenkreisebene, sowie B-Kirchenmusikerinnen und B-Kirchenmusiker und KK-Sozialarbeiterinnen und KK-Sozialarbeitern auf Stellen nach Maßgabe des Stellenrahmenplanes nach den tatsächlich entstandenen Kosten,

1.3 für Mitarbeiter des Kirchenkreises im Schreib- oder Reinigungsdienst nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

2. Als Pauschale

2.1 im Rahmen des Personalbudgets

für Mitarbeiter der Kirchengemeinden in den sog. "technischen Diensten" (Küster- u. Reinigungsdienste, Verwaltungsdienst im Pfarramt, Organisten- u. Chorleiterdienste) im Rahmen des Personalbudgets nach eigener Entscheidung der Kirchenvorstände.

2.2 im Rahmen der Kirchenamtszuschale nach der Finanzvereinbarung des Kirchenkreisverbandes

3. Zentral beim Kirchenkreis

3.1 für Organisten Dienste anlässlich besonderer kirchlicher Amtshandlungen

3.2 für Lektoren und Prädikantendienste

3.3 für Zusatzversorgungsbeiträge

Sogenanntes „Saniergeld“ für Mitarbeiterstellen in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis. Für Kindertagesstätten, Friedhöfe und drittfinanzierte Stellen werden die Gelder separat berechnet.

3.4 für Kosten der Mitarbeitervertretung (MAV)

Zur Finanzierung des Personal-Kostenanteils der Kindertagesstätten, Projekte und Friedhöfe wird eine MAV-Umlage im Verhältnis der jeweiligen Personalkosten zu den Gesamtpersonalkosten aller Mitarbeiter erhoben.